

# **BVGer E-1581/2015 vom 18. Januar 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1581\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1581_2015)

FR: TAF E-1581/2015 du 18 janvier 2017

IT: TAF E-1581/2015 del 18 gennaio 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5). Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gemäss Art. 106 Abs. 1 AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Vorab ist festzuhalten, dass weder der Gesetzgeber noch die Rechtsprechung des Gerichts eine Pflicht zur Erstellung von Sprachgutachten für die Abklärung des rechtlich relevanten Sachverhalts vorsieht. Vielmehr hat das Gericht in einem Koordinationsurteil E-3361/2014 vom 6. Mai 2015 (BVGE 2015/10) festgestellt, dass die Abklärung des Länder- und Alltagswissens von Asylsuchenden auch im Rahmen der eingehenden Anhörung durch den jeweiligen Mitarbeitenden des SEM stattfinden kann, sofern aus den Akten vergleichbare Informationen entnommen werden können, wie sie aus einem Bericht einer durchgeführten Lingua-Analyse oder einer Lingua-Alltagswissensevaluation hervorgehen (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/10 E. 5). Sind gewisse Mindeststandards betreffend die Gewährung des rechtlichen Gehörs respektive der Untersuchungspflicht der Vorinstanz erfüllt, untersteht die neue Methode der Herkunftsabklärung Asylsuchender (tibetischer Ethnie) im Rahmen der Anhörung durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Vorinstanz, als Beweismittel der im gesamten Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren gültigen freien Beweiswürdigung. Sind die Mindeststandards nicht erfüllt, ist der vorinstanzliche Entscheid in der Regel aufzuheben und die Sache zur korrekten Sachverhaltsabklärung und Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen die Vorbringen der asylsuchenden Person - aufgrund gänzlich fehlender Plausibilität, Substanz oder inhaltlicher Stimmigkeit - derart haltlos sind, dass deren Beurteilung keiner weiteren fachlichen Abklärung mehr bedarf (vgl. E. 5.2.3 m.w.H. und das dort zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3623/2014 vom 9. Juli 2014 E. 5).

#### **E. 5.2**

Vorliegend ist in formeller Hinsicht festzustellen, dass die in BVGE 2015/10 statuierten Mindeststandards betreffend die Gewährung des rechtlichen Gehörs respektive der Untersuchungspflicht der Vorinstanz in Bezug auf den bei der Anhörung vom 9. Februar 2015 durchgeführten Länder- und Alltagswissenstest Westsahara und Flüchtlingslager in Algerien erfüllt sind. Aus der gleichzeitig mit der Vernehmlassung vom 10. Juli 2015 erstellten Aktennotiz (A21/25) ergibt sich, dass der bei der Anhörung durchgeführte Test

auf Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen zur vom Beschwerdeführer geltend gemachten Herkunft aus den Flüchtlingslagern und zur von ihm angeführte Herkunftsregion in der Westsahara beruht. Zudem wurde dem Beschwerdeführer bei der Anhörung in rechtsgenügender Weise das rechtliche Gehör zu seinen Aussagen gewährt.

### **E. 5.3**

In materieller Hinsicht gelangt das Bundesverwaltungsgericht, wie zuvor die Vorinstanz, zum Schluss, dass die gesuchsbegründenden Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht zu genügen vermögen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann mangels substanzierter Entgegnungen in der Beschwerde vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Angesichts der offensichtlichen Unzulänglichkeit sämtlicher Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Herkunft, seiner nicht glaubhaften Aussagen zur angeblichen Inhaftierung in einem Flüchtlingslager in E. \_\_\_\_\_ und auch in Berücksichtigung des Umstandes, dass sich seine Begründung für die Nichtabgabe von Identitätspapieren als offensichtlich haltlos erweist, kann aufgrund der Erkenntnisse aus der durchgeführten Anhörung mit genügender Sicherheit darauf geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer sowohl seine Aufenthaltsorte vor der Ankunft in der Schweiz als auch seine Identität zu verschleiern sucht, wozu auch seine nicht nachvollziehbaren Angaben zum Reiseweg beitragen. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht angeführt, den Schilderungen des Beschwerdeführers zur angeblichen Inhaftierung und zu den dabei erlittenen Misshandlungen in einem Flüchtlingslager in E. \_\_\_\_\_ fehlten die typischen Realkennzeichen und die persönlichen Wahrnehmungen, wie sie in den Aussagen von Folter- und Vergewaltigungsoptionen erfahrungsgemäss festgestellt werden könnten. Ohne ausschliessen zu wollen, dass der Beschwerdeführer Gewalt erlitten hat, ist jedenfalls nicht glaubhaft, dass die Ereignisse im von ihm geltend gemachten Kontext stattgefunden haben, und es ist davon auszugehen, dass die bei ihm sichtbaren (...) eine andere Ursache haben. Die Beobachtung der Hilfswerkvertretung bei der Anhörung, der Beschwerdeführer habe den Eindruck vermittelt, von den geschilderten Ereignissen berührt zu sein, seine Stimmungslage, sein Gesichtsausdruck und seine jeweilige Reaktion auf Vorhalte hätten authentisch gewirkt, vermag seine Aussagen nicht in einem anderen Licht erscheinen lassen. Des Weiteren schliesst sich das Gericht der Argumentation in der angefochtenen Verfügung an, dass im Übrigen festzuhalten sei, dass den Asylgründen - selbst wenn diese den Tatsachen entsprechen würden - kein asylbeachtliches Ausmass zukomme, weil sie in zeitlicher und kausaler Hinsicht die erst Jahr später erfolgte Ausreise nicht mehr begründen könnten. Der Beschwerdeführer antwortete denn auch auf die Frage bei der Anhörung, ob von Ende (...) bis (...), als er sich eigenen Angaben zufolge in der Westsahara aufgehalten habe, noch etwas Besonderes passiert sei, was ihn zur Ausreise veranlasst habe, nein, es sei ihm nichts zugestossen, aber er habe in seinem Kopf vorgehabt, nicht dort zu bleiben, er habe dort nicht mehr bleiben können (Akten SEM A9/17 S. 9 Frage 80). Als zutreffend erweist sich aufgrund des Gesagten auch die Feststellung des SEM, der Beschwerdeführer habe mit seinem Verhalten seine Mitwirkungspflicht verletzt, weshalb vermutungsweise davon auszugehen ist, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an seinen bisherigen Aufenthaltsort sprechen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Rechtsmitteleingabe sind offensichtlich nicht geeignet, an dieser Beurteilung etwas zu ändern. Sie erschöpfen sich darin, die gesuchsbegründenden Aussagen zu wiederholen und deren Wahrheitsgehalt zu bekräftigen, ohne in substanzierter und detaillierter Weise zu den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung Stellung zu

nehmen. Beim Vorbringen, er kenne sich in seiner Geburtsstadt sehr gut aus, der Dolmetscher habe ihn falsch verstanden, handelt es sich um eine nicht weiter substantiierte Behauptung, die in den Protokollen keine Stütze findet. Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer jeweils am Schluss der Befragungen nach der Rückübersetzung die Richtigkeit seiner protokollierten Aussagen unterschriftlich bestätigte und auf entsprechende Fragen antwortete, er habe den Dolmetscher gut verstanden. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er habe den Koran nur mündlich von seiner Mutter erlernt, widerspricht er seiner Aussage bei der Anhörung, er habe den Koran gelernt, dank dem Koran beherrsche er auch die arabische Schrift (A9/17 S. 6 Frage 51).

#### **E. 5.4**

Dem Beschwerdeführer ist es nach dem Gesagten weder gelungen, seine Herkunft aus der Westsahara noch seine Flüchtlingseigenschaft glaubhaft zu machen. Das SEM hat sein Asylgesuch deshalb zu Recht abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE (...)/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 7.2**

Wie oben dargelegt, stammt der Beschwerdeführer nicht aus der Westsahara. Die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs sind zwar von Amtes wegen zu prüfen aber die Untersuchungspflicht findet ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers. Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Der Beschwerdeführer hat durch die Verheimlichung respektive Verschleierung seiner wahren Herkunft seine Mitwirkungspflicht verletzt. Er hat die Folgen dieser Pflichtverletzung insoweit zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss zu ziehen ist, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort, da er keine konkreten und glaubhaften Hinweise dargetan hat, die gegen eine solche Rückkehr sprechen. Auch aus medizinischer Sicht spricht nichts gegen eine Rückkehr dorthin, zumal seine Vorbringen bei der BzP auf die Frage nach dem medizinischen Sachverhalt offensichtlich nicht geeignet sind, eine medizinische Notlage darzutun. Zudem ergeben sich aus den Akten abgesehen

von einem Zahnarztbesuch auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich medizinische Hilfe hätte in Anspruch nehmen müssen. Es ist deshalb davon auszugehen, einer Wegweisung stünden keine Vollzugshindernisse entgegen, was insbesondere für Marokko und Algerien gilt, welche als Herkunftsstaaten in Frage kommen. Der Vollzug ist somit sowohl zulässig als auch zumutbar.

### **E. 7.3**

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 7.4**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 9**

Die Anträge, die zuständigen Behörden seien vorsorglich anzuweisen, die Kontaktaufnahme mit den Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates sowie jegliche Datenweitergabe an sie zu unterlassen, und der Beschwerdeführer sei bei bereits erfolgter Datenweitergabe in einer separaten Verfügung darüber zu informieren, werden mit vorliegendem Entscheid hinfällig respektive ist letzterer Antrag abzuweisen, zumal sich keine Hinweise auf eine erfolgte Datenweitergabe in den Akten befinden.

### **E. 10.1**

Die Anträge auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und auf Bestellung einer amtlichen Rechtsbeistandschaft (Art. 110a AsylG) sind abzuweisen, weil die Begehren als aussichtslos zu bezeichnen sind. Eine detaillierte und substantiierte Auseinandersetzung in der Beschwerde mit den ausführlichen und detaillierten Erwägungen in der angefochtenen Verfügung unterblieb praktisch gänzlich. Im Übrigen nahm er bezeichnenderweise auch die ihm eingeräumte Gelegenheit, innert Frist eine Replik zur Vernehmlassung einzureichen, nicht wahr. Demgegenüber verstrickte er sich vielmehr noch in einen neuen Widerspruch, als er auf Beschwerdeebene nun plötzlich vorbrachte, den Koran nur mündlich von seiner Mutter gelernt zu haben. Somit ist festzustellen, dass eine der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt war.

### **E. 10.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.